



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Juni 2013 (02.08)
(OR. en)**

11716/13

**PUBLIC 52
INF 120**

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
MÄRZ 2013

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im März 2013 angenommenen Rechtsakte¹
².

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch über die Website des Rates

[http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz der Gesetzgebung/Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates](http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz%20der%20Gesetzgebung/Monatliche%20Aufstellung%20der%20Rechtsakte%20des%20Rates)
zugänglich

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente abgerufen werden: [http://consilium.europa.eu/Dokumente/Zugang zu Dokumenten des Rates](http://consilium.europa.eu/Dokumente/Zugang%20zu%20Dokumenten%20des%20Rates):
Öffentliches Register

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind über die Website des Rates zugänglich:

[http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz der Gesetzgebung/Ratsprotokolle](http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz%20der%20Gesetzgebung/Ratsprotokolle).

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM MÄRZ 2013 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN			
3227. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT und FINANZEN) vom 5. März 2013 in Brüssel			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden		Dok. 6487/13	
Schlussfolgerungen des Rates zur Qualität der öffentlichen Ausgaben		Dok. 6728/1/13 REV 1	
3228. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ und INNERES) vom 7./8. März 2013 in Brüssel			
GESETZGEBUNGS AKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSREGELN	ABSTIMMUNG SERGEBNIS
Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union ABl. L 69 vom 13.3.2013, S. 1–3	Dok. 10222/5/11 REV 5	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
2013/129/EU: Beschluss des Rates vom 7. März 2013 über Kontrollmaßnahmen für 4-Methylamphetamin ABl. L 72 vom 15.3.2013, S. 11–12	Dok. 6430/13
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 205/2013 des Rates vom 7. März 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2/2012 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen und Teilen davon aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus den Philippinen versandte Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen aus nicht rostendem Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse der Philippinen angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der genannten Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen durch aus Malaysia und Thailand versandte Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen aus nicht rostendem Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias und Thailands angemeldet oder nicht ABl. L 68 vom 12.3.2013, S. 1–8	Dok. 6411/13
Beschluss des Rates über den in den jeweiligen Ausschüssen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt zur Anpassung der UN-ECE-Regelungen Nr. 3, 6, 7, 13, 19, 37, 43, 45, 46, 48, 51, 53, 60, 67, 69, 77, 87, 91, 106, 109, 117, 118, 119, 121, 128 und 129 und der globalen technischen UN-ECE-Regelung Nr. 12 an den technischen Fortschritt	Dok. 6616/13
2013/157/EU: Beschluss des Rates vom 7. März 2013 zur Festlegung des Beginns der Anwendung des Beschlusses 2007/533/JI über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) ABl. L 87 vom 27.3.2013, S. 8–9	Dok. 6840/13 Abstimmungsregel: Einstimmigkeit Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer: Enthaltung: DE
2013/158/EU: Beschluss des Rates vom 7. März 2013 zur Festlegung des Beginns der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) ABl. L 87 vom 27.3.2013, S. 10–11	Dok. 6841/13 Abstimmungsregel: Einstimmigkeit Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer: Enthaltung: DE

3230. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 11. März 2013 in Brüssel			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Beschluss 2013/124/GASP des Rates vom 11. März 2013 zur Änderung des Beschlusses 2011/235/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran ABl. L 68 vom 12.3.2013, S. 57–60		Dok. 7030/13	
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 206/2013 des Rates vom 11. März 2013 zur Durchführung des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran ABl. L 68 vom 12.3.2013, S. 9–13		Dok. 7031/13	
Schlussfolgerungen des Rates zu Pakistan		Dok. 7107/13	
3231. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 11. März 2013 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSREGELN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS
Beschluss Nr. 252/2013/EU des Rates vom 11. März 2013 zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens (2013-2017) für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ABl. L 79 vom 21.3.2013, S. 1–3	Dok. 10449/12	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

ERKLÄRUNGEN

Zum Zeitpunkt der Annahme abzugebende und in das Ratsprotokoll aufzunehmende Erklärung des Rates zu nationalen Minderheiten

Es ist nicht beabsichtigt, in dem Ratsbeschluss den Begriff "nationale Minderheit" zu definieren, und daher berühren die Tätigkeiten der Grundrechteagentur nach Artikel 2 Buchstabe h weder die Definition bzw. die Existenz des Begriffs "nationale Minderheit" nach nationalem Recht noch die diesbezügliche Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten.

Zum Zeitpunkt der Annahme abzugebende und in das Ratsprotokoll aufzunehmende Erklärung des Rates zur Überprüfung des Mehrjahresrahmens

Vor dem Hintergrund der laufenden Bewertung der Leistungen der Europäischen Agentur für Grundrechte in den ersten fünf Tätigkeitsjahren gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 kommt der Rat überein, etwaige Vorschläge für Änderungen der Verordnung, die die Kommission gemäß Artikel 31 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung möglicherweise unterbreitet, zu prüfen und in diesem Zusammenhang zu erwägen, diesen Beschluss dahin gehend zu ändern, dass die polizeiliche Zusammenarbeit und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in die Liste der Themenbereiche aufgenommen werden. Der Rat verweist ferner auf die Erklärung Nr. 3 des Rates, die bei der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 vom 15. Februar 2007 abgegeben wurde.

Zum Zeitpunkt der Annahme abzugebende und in das Ratsprotokoll aufzunehmende Erklärung der Kommission

Die Kommission bedauert, dass im Rat kein Einvernehmen darüber besteht, die vorgeschlagenen neuen Themenbereiche der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in den neuen Mehrjahresrahmen der Agentur für Grundrechte (2013-2017) aufzunehmen.

Die Kommission erinnert daran, dass infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon die polizeiliche Zusammenarbeit und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen Bestandteil des Unionsrechts geworden sind und daher durch den Aufgabenbereich der Agentur abgedeckt sind, wie alle Bereiche, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates in den Zuständigkeitsbereich der Union fallen.

Da diese Themenbereiche nicht in den neuen Mehrjahresrahmen aufgenommen worden sind, wird die Agentur ihre Aufgaben in diesen Bereichen nur auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates ausüben können.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
2013/127/EU: Beschluss des Rates vom 11. März 2013 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Central Bank of Cyprus ABl. L 70 vom 14.3.2013, S. 6–6	Dok. 6310/13
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 217/2013 des Rates vom 11. März 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Folien und dünner Bänder aus Aluminium in Rollen mit Ursprung in der Volksrepublik China ABl. L 69 vom 13.3.2013, S. 11–20	Dok. 6421/13
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 214/2013 des Rates vom 11. März 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter organisch beschichteter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China ABl. L 73 vom 15.3.2013, S. 1–15	Dok. 6535/13
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2013 des Rates vom 11. März 2013 zur Einführung eines Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter organisch beschichteter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China ABl. L 73 vom 15.3.2013, S. 16–97	Dok. 6557/13 + COR 1
Schlussfolgerungen des Rates zum Kooperations- und Überprüfungsmechanismus	Dok. 6269/13

3232. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT und FISCHEREI) vom 18./19. März 2013 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT

Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über ein neues Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Union der Komoren aufzunehmen

DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN

Dok. 6890/13

ERKLÄRUNGEN

Erklärung der Kommission

Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.

In diesem Fall lehnt die Kommission dies jedoch angesichts der besonderen Umstände, die in diesem Sektor herrschen, nicht ab.

Erklärung der niederländischen Delegation

Die Niederlande werden für das Mandat zur Aushandlung des neuen Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der EU und den Komoren stimmen. Die Niederlande haben Bedenken hinsichtlich des Beifangs von Haien und Rochen beim Thunfischfang geäußert. Die Ex-post-Bewertung belegt den Beifang von Haien und Rochen. Die Niederlande sind der Ansicht, dass im Protokoll mit den Komoren geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Beifangs von Haien und Rochen vereinbart werden sollten.

2013/138/EU: Beschluss des Rates vom 18. März 2013 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 zu vertretenden Standpunkts

ABl. L 77 vom 20.3.2013, S. 1–1

Dok. 6516/13

2013/139/EU: Beschluss des Rates vom 18. März 2013 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Internationalen Zuckerrat in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 zu vertretenden Standpunkts ABl. L 77 vom 20.3.2013, S. 2–2	Dok. 6517/13
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 260/2013 des Rates vom 18. März 2013 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1458/2007 eingeführten Antidumpingzolls auf Einfuhren nicht nachfüllbarer Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus der Sozialistischen Republik Vietnam versandte nicht nachfüllbare Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein für Gas, ob als Ursprungserzeugnis Vietnams angemeldet oder nicht ABl. L 82 vom 22.3.2013, S. 10–17	Dok. 6760/13
Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein plurilaterales Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen	Dok. 6891/13
Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme einer Empfehlung zur Umsetzung des Aktionsplans Europäische Union - Palästinensische Behörde im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik	Dok. 6995/13
Beschluss 2013/133/GASP des Rates vom 18. März 2013 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Sahelzone ABl. L 75 vom 19.3.2013, S. 29–32	Dok. 5884/13
Beschluss 2013/134/GASP des Rates vom 18. März 2013 zur Änderung des Beschlusses 2011/173/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Bosnien und Herzegowina ABl. L 75 vom 19.3.2013, S. 33–33	Dok. 6990/13

3233. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT) vom 21. März 2013 in Brüssel**GESETZGEBUNGSAKTE**

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSREGELN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS
Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39–75	Dok. 7401/1/13 REV 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

ERKLÄRUNGEN**Erklärung der Europäischen Kommission**

zu Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die für eine finanzielle Unterstützung der EU im Zusammenhang mit der transeuropäischen Energieinfrastruktur in Betracht kommen (Kapitel V der Verordnung xxx zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG)

Die Kommission betont, dass es ihrer Auffassung nach wichtig ist, dass sich die Unterstützung aus EU- und anderen Quellen sich auf Finanzhilfen für Arbeiten erstreckt, die die Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Hinblick auf eine stärkere Diversifizierung der Versorgungsquellen, Lieferanten und Versorgungswege ermöglichen. Die Kommission behält sich das Recht vor, ausgehend von den bei der Überwachung der Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Rahmen des in Artikel 17 der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (Nr. XXX) vorgesehenen Berichts gewonnenen Erfahrungen entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Gemeinsame Erklärung Österreichs, Bulgariens und Rumäniens

Die obengenannten Länder sind der festen Überzeugung, dass Wasserkraft und Pumpspeicherung eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Ziele der EU in Bezug auf erneuerbare Energien zukommt; sie bringen deshalb ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, dass Pumpspeicherkraftwerksprojekte von den Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur für eine finanzielle Unterstützung der EU in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht kommen, ausgenommen sind.

Österreich, Bulgarien und Rumänien machen darauf aufmerksam, dass in der Mitteilung der Kommission Erneuerbare Energien: ein wichtiger Faktor auf dem europäischen Energiemarkt anerkannt wird, dass das Ziel im Bereich der erneuerbaren Energien "ein Kernziel der Europa-2020-Strategie für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum" ist. Gleichzeitig verweisen Österreich, Bulgarien und Rumänien auf den Energiefahrplan 2050, in dem es heißt, dass erneuerbare Energiequellen einen wesentlichen Bestandteil der drei No-regrets-Optionen darstellen, mit denen die Dekarbonisierung des europäischen Energiesystems auf möglichst kosteneffiziente und nachhaltige Weise erreicht werden kann. Überdies wird in der letzten Mitteilung der Kommission über den Energiebinnenmarkt sowie in den heute angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zu "Erneuerbare Energien: ein wichtiger Faktor auf dem europäischen Energiemarkt" ebenfalls die Notwendigkeit umfangreicher Investitionen hervorgehoben, zu denen auch Investitionen für die raschere Einbeziehung der Speicherung gehören.

Da die Wasserkraft nach ihrer Auffassung eine erneuerbare Energiequelle mit ausbaufähigem Potenzial darstellt, ist der Netzausbau, einschließlich Speicherung, unabdingbar, um die Herausforderung des Infrastrukturbedarfs zu bewältigen. Investitionen in Pumpspeicherkraftwerke stehen daher voll und ganz in Einklang mit diesem Ziel, denn sie sind sowohl für die Energiewende in der EU als auch für einen gut funktionierenden europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt von entscheidender Bedeutung.

Wir sind uns der Notwendigkeit dieser Verordnung bewusst und werden ihre Annahme im Geiste eines Gesamtkompromisses nicht ablehnen; wir machen allerdings nachdrücklich darauf aufmerksam, dass wir es vorziehen würden, dass Pumpspeicherkraftwerksprojekte in die Kategorie von Vorhaben aufgenommen werden, die nach ergänzenden Kriterien für finanzielle Unterstützung für Arbeiten in Betracht kommen, denn eine finanzielle Unterstützung ist erforderlich, damit Investitionen in Pumpspeicherwerke wirtschaftlich vertretbar sind.

Erklärung Deutschlands zu Art. 15 und Erwägungsgrund 30:

Deutschland geht davon aus, dass bei der Bewertung der Förderungswürdigkeit von Projekten von gemeinsamem Interesse nach Artikel 15 der in Erwägungsgrund (30) beschriebene 3-Stufen-Ansatz konsequent zur Anwendung kommt. Danach ist die Finanzierung primär Aufgabe des Marktes und einer adäquaten Regulierung in den Mitgliedstaaten. Erst als letztes Mittel kann öffentliche Mitfinanzierung durch EU-Mittel der Connecting Europe Facility in Betracht gezogen werden. Daher ist für jedes Projekt vor der Entscheidung über öffentliche Unterstützung zu untersuchen, ob regulatorische Investitionshindernisse vorliegen. Soweit gemäß dieser Untersuchung der Finanzbedarf eines Projektes auch durch Anpassung des Regulierungsrahmens gedeckt werden kann, sollten EU-Finanzhilfen ausscheiden.

Erklärung Deutschlands zu Art. 17 Buchstabe b:

Deutschland weist darauf hin, dass mit Blick auf die Systemsicherheit und die Vertraulichkeit von Geschäftsdaten dafür Sorge zu tragen ist, dass Informationen über den Netzbetrieb nur an vertrauenswürdige Stellen übermittelt werden, welche die Anforderungen des für Übertragungsnetzbetreiber geltenden Binnenmarktrechts erfüllen. Deutschland geht deshalb davon aus, dass es sich bei der in Artikel 8 (3) (a) (iii) der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 (neu) vorgesehenen beauftragten Einrichtungen ("any entity duly mandated") um von den Übertragungsnetzbetreibern beauftragte Einrichtungen entsprechend der bereits existierenden Kooperationen (TSC, SSC, Coreso) handelt.

Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1–17	Dok. 7402/13 + ADD 1 REV 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
---	-------------------------------	------------------------	----------------------------------

ERKLÄRUNGEN**Erklärung Polens**

Polen begrüßt die politische Einigung über die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Risikokapitalfonds und die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (im Folgenden "Verordnungen"). Wir sind der Auffassung, dass die Verordnungen Hindernisse für eine grenzüberschreitende Mittelbeschaffung beseitigen und den Anlegerschutz verbessern. Insbesondere schätzen wir die harmonisierten Standards in Bezug auf Sanktionen, die eine ordnungsgemäße Durchsetzung der Vorschriften gewährleisten sollen. Wir haben allerdings weiterhin Bedenken zu der Änderung bei dem Begriff "administrative sanctions", der in beiden Verordnungen in "administrative penalties" abgeändert wurde. Unseres Erachtens steht diese Änderung im Gegensatz zur ursprünglichen Absicht.

Erstens ist diese gewichtige Änderung in der Sitzung der Rechts- und Sprachsachverständigen vorgenommen worden, in der sprachliche Änderungen erörtert werden sollen, durch die der Inhalt des Texts nicht berührt wird. Durch die Ersetzung des Begriffs "administrative sanctions" durch "administrative penalties" wird die Tragweite des Begriffs verändert, was uns zu dem Schluss führt, dass die vorgeschlagene Änderung über die Zuständigkeit der Gruppe der Rechts- und Sprachsachverständigen hinausgeht und daher nicht legitim war.

Zweitens: Während die Gesetzgebungsakte die Form einer Verordnung annehmen, die insgesamt in all ihren Elementen verbindlich ist und an die Stelle nationalen Rechts tritt, hätte die in der Sitzung der Rechts- und Sprachsachverständigen gegebene einschlägige Erläuterung in den Erwägungsgründen wiedergegeben werden sollen, um zu verdeutlichen, dass der Begriff "administrative penalties" nicht eine bestimmte Art von Sanktionen präjudiziert.

Drittens wird der Verweis auf "administrative penalties" in den Verordnungen zu Unstimmigkeiten zwischen EU-Gesetzgebungsakten führen, da bei einigen Gesetzgebungsakten auf "administrative sanctions" Bezug genommen wird (z.B. MiFID, Marktmissbrauchsrichtlinie).

Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18–38	Dok. 7403/13 + ADD 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
---	-------------------------	------------------------	----------------------------------

ERKLÄRUNGEN	
Erklärung Polens Polen begrüßt die politische Einigung über die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Risikokapitalfonds und die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (im Folgenden "Verordnungen"). Wir sind der Auffassung, dass die Verordnungen Hindernisse für eine grenzüberschreitende Mittelbeschaffung beseitigen und den Anlegerschutz verbessern. Insbesondere schätzen wir die harmonisierten Standards in Bezug auf Sanktionen, die eine ordnungsgemäße Durchsetzung der Vorschriften gewährleisten sollen. Wir haben allerdings weiterhin Bedenken zu der Änderung bei dem Begriff "administrative sanctions", der in beiden Verordnungen in "administrative penalties" abgeändert wurde. Unseres Erachtens steht diese Änderung im Gegensatz zur ursprünglichen Absicht. Erstens ist diese gewichtige Änderung in der Sitzung der Rechts- und Sprachsachverständigen vorgenommen worden, in der sprachliche Änderungen erörtert werden sollen, durch die der Inhalt des Texts nicht berührt wird. Durch die Ersetzung des Begriffs "administrative sanctions" durch "administrative penalties" wird die Tragweite des Begriffs verändert, was uns zu dem Schluss führt, dass die vorgeschlagene Änderung über die Zuständigkeit der Gruppe der Rechts- und Sprachsachverständigen hinausgeht und daher nicht legitim war. Zweitens: Während die Gesetzgebungsakte die Form einer Verordnung annehmen, die insgesamt in all ihren Elementen verbindlich ist und an die Stelle nationalen Rechts tritt, hätte die in der Sitzung der Rechts- und Sprachsachverständigen gegebene einschlägige Erläuterung in den Erwägungsgründen wiedergegeben werden sollen, um zu verdeutlichen, dass der Begriff "administrative penalties" nicht eine bestimmte Art von Sanktionen präjudiziert. Drittens wird der Verweis auf "administrative penalties" in den Verordnungen zu Unstimmigkeiten zwischen EU-Gesetzgebungsakten führen, da bei einigen Gesetzgebungsakten auf "administrative sanctions" Bezug genommen wird (z.B. MiFID, Marktmissbrauchsrichtlinie).	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates "Intelligente Städte und Gemeinschaften – Eine Europäische Innovationspartnerschaft"	Dok. 7250/13
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 295/2013 des Rates vom 21. März 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 192/2007 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Polyethylenterephthalate mit Ursprung unter anderem in Taiwan im Anschluss an eine Überprüfung für neue Ausführer nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 ABl. L 90 vom 28.3.2013, S. 1–3	Dok. 7060/13

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 285/2013 des Rates vom 21. März 2013 über die Einstellung der teilweisen Wiederaufnahme der Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Ethanolamin mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, und die Einstellung der Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 sowie der teilweisen Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 ABl. L 86 vom 26.3.2013, S. 1–6	Dok. 7121/13
2013/148/EU: Beschluss des Rates vom 21. März 2013 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von DNA-Daten mit Schweden ABl. L 84 vom 23.3.2013, S. 26–27	Dok. 6997/13
2013/152/EU: Beschluss des Rates vom 21. März 2013 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von DNA-Daten mit Malta ABl. L 86 vom 26.3.2013, S. 20–20	Dok. 7000/13
2013/153/EU: Beschluss des Rates vom 21. März 2013 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten mit Malta ABl. L 86 vom 26.3.2013, S. 21–21	Dok. 7005/13
2013/156/EU: Beschluss des Rates vom 21. März 2013 über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt im Namen der Europäischen Union ABl. L 87 vom 27.3.2013, S. 1–1	Dok. 5861/13
Durchführungsbeschluss 2013/145/GASP des Rates vom 21. März 2013 zur Durchführung des Beschlusses 2011/486/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan ABl. L 82 vom 22.3.2013, S. 55–57	Dok. 7300/13
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 261/2013 des Rates vom 21. März 2013 zur Durchführung von Artikel 11 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan ABl. L 82 vom 22.3.2013, S. 18–20	Dok. 7301/13
Beschluss 2013/144/GASP des Rates vom 21. März 2013 zur Änderung des Beschlusses 2011/172/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten ABl. L 82 vom 22.3.2013, S. 54–54	Dok. 6987/13

Schriftliches Verfahren vom 26. März 2013	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) Nr. 296/2013 des Rates vom 26. März 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 90 vom 28.3.2013, S. 4–9	Dok. 7335/13
Schriftliches Verfahren vom 27. März 2013	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss 2013/160/GASP des Rates vom 27. März 2013 zur Änderung des Beschlusses 2011/101/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe ABl. L 90 vom 28.3.2013, S. 95–98	Dok. 7642/13 + COR 1 (sv)
Verordnung (EU) Nr. 298/2013 des Rates vom 27. März 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe ABl. L 90 vom 28.3.2013, S. 48–51	Dok. 7813/13 + COR 1 (sv)
Verordnung (EU) Nr. 297/2013 des Rates vom 27. März 2013 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 44/2012, (EU) Nr. 39/2013 und (EU) Nr. 40/2013 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten ABl. L 90 vom 28.3.2013, S. 10–47	Dok. 7620/13
ERKLÄRUNGEN	
Erklärung des Rates zur Flexibilität bei der Bewirtschaftung bestimmter Bestände Der Rat ersucht die Kommission um Zusammenarbeit im Rahmen der nächsten Änderung der TAC und Quoten, um zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, bei der Bewirtschaftung bestimmter Bestände, die mit dem Abkommen zwischen der EU und Norwegen in Zusammenhang stehen, erneut eine jahresübergreifende Flexibilität einzuführen.	
Erklärung des Königreichs Spaniens und der Portugiesischen Republik zum Austausch von Sandaal mit Norwegen In Anbetracht der Verpflichtungen aufgrund des Europäischen Wirtschaftsraums sind das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik der Ansicht, dass die Union dem Erlangen von Grönlanddorsch als Ergebnis des Austauschs und des Ausgleichs von Fangmöglichkeiten mit Norwegen Vorrang einräumen muss.	